

# RS Vwgh 1987/5/13 85/18/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1987

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

StGB §4 Abs5;

VStG §1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Voraussetzung für jede Strafbarkeit eines tatbildmäßigen, rechtswidrigen menschlichen Verhaltens ist, dass der Täter schuldhaft gehandelt hat. Auch für das Verwaltungsstrafrecht gilt zufolge § 5 Abs 1 VStG (ungeachtet der Beweislastumkehr für Ungehorsamsdelikte) ebenso wie gem § 4 StGB das Schuldprinzip, dh eine Bestrafung ist nur bei Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens möglich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180067.X01

## Im RIS seit

13.05.1987

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)